

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Dienstag, 20. November 2007

**Nr. 25**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Tö-22 "Südlich Hospitalstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss	S. 146
Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung, Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss	S. 148
Aufstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss	S. 150

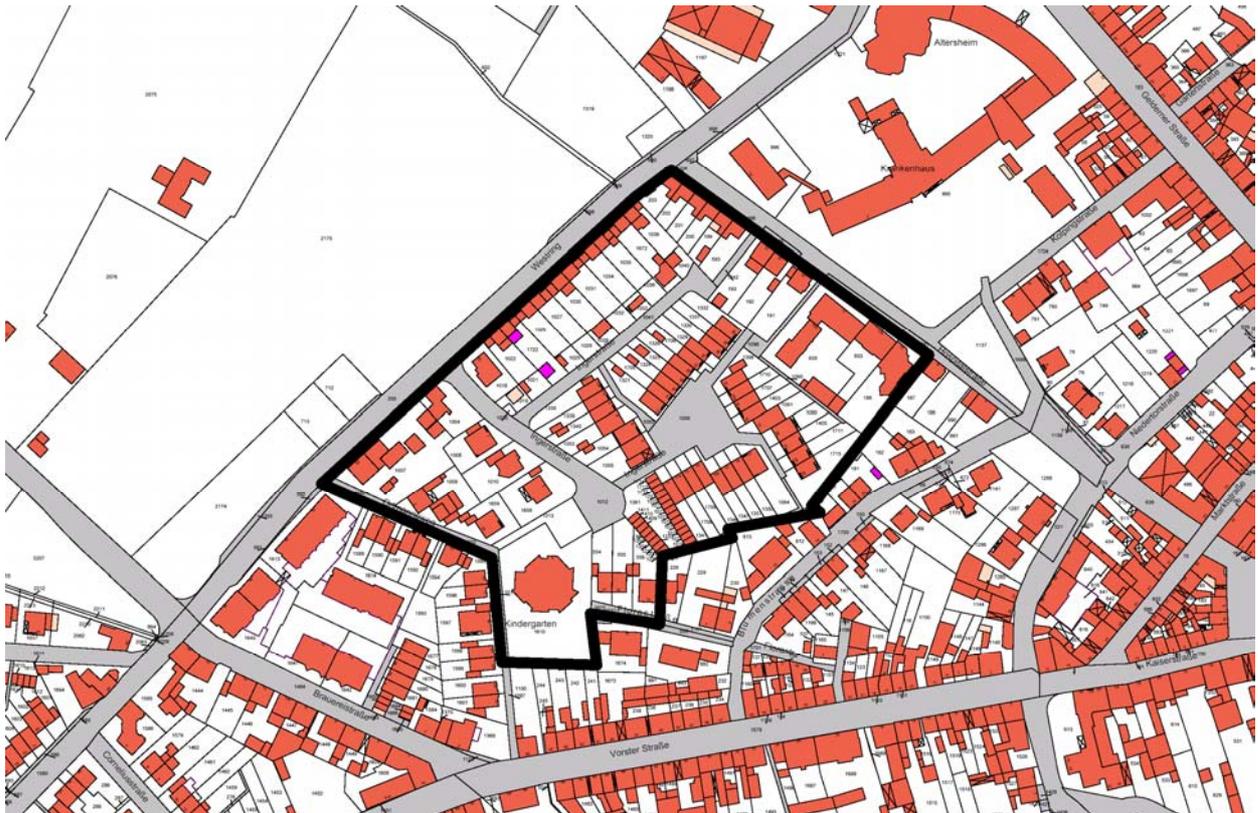
### Nichtamtlicher Teil

Nachruf Regina Ertl	S. 152
Impressum und Bestellschein	S. 153

**Amtlicher Teil:****Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst****Aufstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Tö-22 "Südlich Hospitalstraße", Stadtteil St. Tönis  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 17.10.2007 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße" wird einschließlich Begründung beim Team für Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.10.2007 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße", Ort und Zeit, in der die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 "Südlich Hospitalstraße" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.11.2007

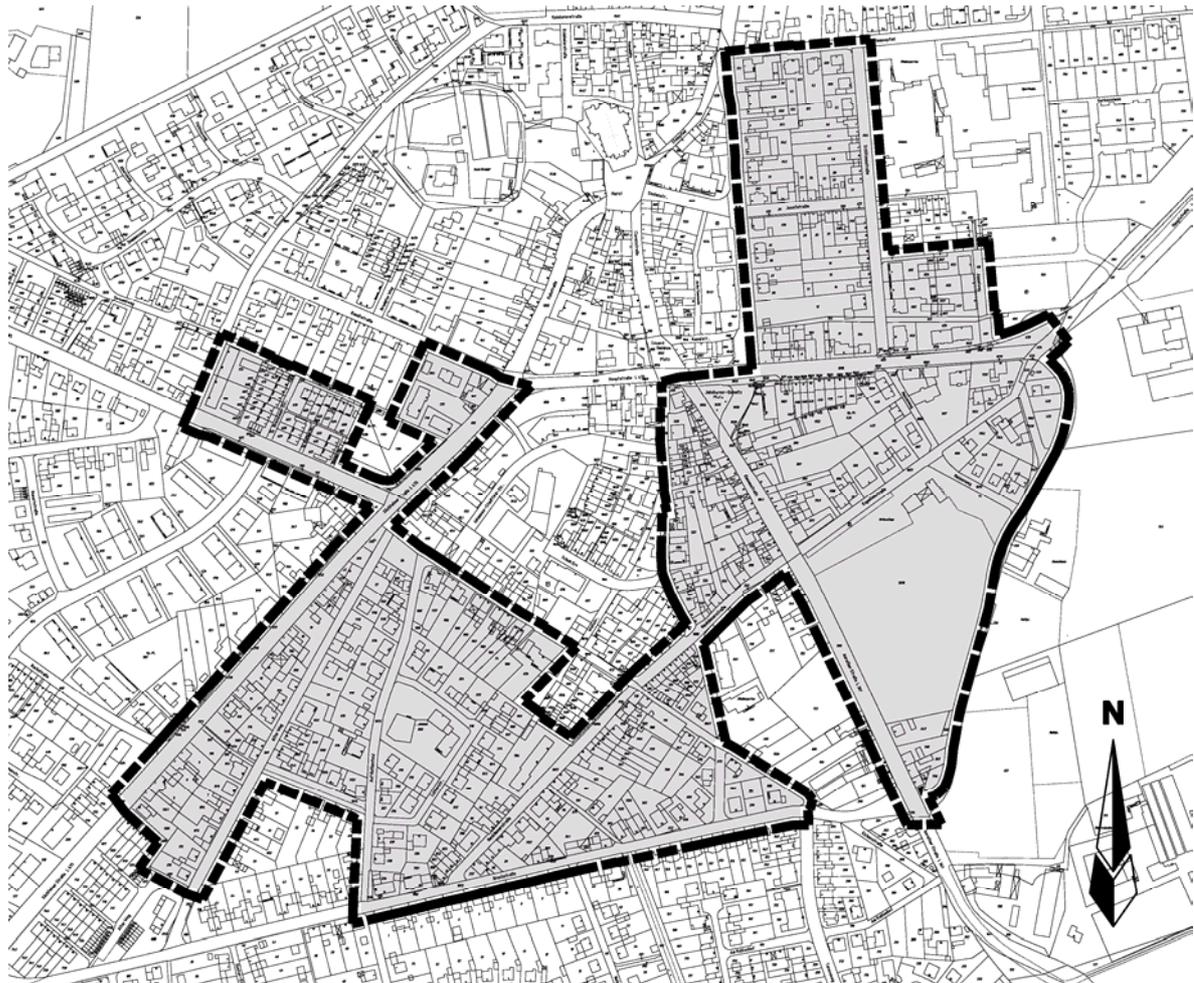
gez. Schwarz  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung, Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 17.10.2007 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung wird einschließlich Begründung beim Team für Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.10.2007 als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung, Ort und Zeit, in der die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-2 1. Änderung und Ergänzung in der Fassung der 2. Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.11.2007

gez. Schwarz  
Bürgermeister

-----

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 17.10.2007 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost" wird einschließlich Begründung beim Team für Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.10.2007 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost", Ort und Zeit, in der die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße Ost" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.11.2007

gez. Schwarz  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 25/S. 150

**Nichtamtlicher Teil:**



## **Nachruf**

Am 9. November 2007 verstarb

### **Frau Regina Ertl**

im Alter von 50 Jahren.

Frau Regina Ertl nahm am 1.9.1976 als Praktikantin für den Beruf der Erzieherin die Tätigkeit in der Kindertagesstätte im damaligen Gemeindekrankenhaus Tönisvorst auf. Nach Ablauf des Praktikumsjahres wurde Frau Ertl als Erzieherin eingestellt. Im September 1985 wechselte Frau Ertl in die neue Kindertageseinrichtung Jägerstraße. Zum 1.2.1992 übernahm sie eine Stelle in der Einrichtung Biwak. Nach Schließung der Einrichtung Biwak erfolgte der Wechsel zur Kindertageseinrichtung Benrader Straße.

Der plötzliche und völlig überraschende Tod der geschätzten Kollegin erfüllt Kolleginnen und Kollegen mit tiefer Trauer und Bestürzung.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Frau Ertl ein ehrendes Andenken bewahren.

**Stadt Tönisvorst**

**Schwarz  
Bürgermeister**

**Dannecker  
Vorsitzender des  
Personalrates**

**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_

**An den  
Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**